

Zeitschrift für angewandte Chemie

III. Bd., Seite 57—72 | Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

20. Januar 1914

Marktberichte.

Markt künstlicher Düngemittel. Die für die Konsumenten günstige statistische Lage des Salpetermarktes hat die Stimmung während der Berichtsperiode gedrückt. Die Notierungen sind während der letzten Wochen eher etwas gesunken. Die nach europäischen Häfen schwimmenden Quantitäten sind etwa 60 000 t gegen das Vorjahr und 150 000 t gegen das Jahr 1911 größer. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fabriken an der Westküste bekanntlich eine ansehnliche Produktionseinschränkung beschlossen haben, welche indes bis jetzt wenig Wirkung auf die Preisstellung hat ausüben können. Es verlohnzt sich wohl, über den Verlauf des Geschäftes in Salpeter während des vergangenen Jahres an dieser Stelle einen kleinen Überblick zu geben. Das Jahr fing für die Fabrikanten sehr günstig an. Die Notierungen gingen am inländischen Markt von 22,50 M zu Anfang des Monats Januar bis auf 24 M zu Anfang März pro 100 kg mit Verpackung in die Höhe, dann aber schon zu Anfang Mai gegen Ende der Hauptsaison auf 21 M zurück. Im Laufe des Monats Mai sind sie dann wieder auf 22,50 M gestiegen, um in der ersten Hälfte Juli mit 19,75 M den tiefsten Stand einzunehmen, den sie während des verflossenen Jahres überhaupt erreicht haben. Seitdem haben die Notierungen nur wenig geschwankt. Momentan ist die Forderung der Fabriken für prompte gewöhnliche Ware etwa 20,25 M per 100 kg mit Emballage loco Hamburg, während für Lieferung per März/April 25 Pf per 100 kg mehr verlangt werden. Die landwirtschaftlichen Konsumenten halten sich vorerst reserviert, während für industrielle Zwecke einiger Bedarf vorhanden ist. Für raffinierte Salpeter mit 96% Natron auf prompte Lieferung ist der Preis momentan etwa 21 M per 100 kg einschließlich Säcke loco Hamburg. Wie sich die Marktlage in künstlichen Düngemitteln während der nächsten Monate überhaupt gestalten wird, ist nach der zwischen dem Ammoniaksyndikat und den Badischen Anilin- und Soda-fabriken zustande gekommenen Vereinbarung ungewiß. Jedenfalls sind die Aussichten der Konsumenten auf billigere Preise nicht so günstig, als wenn es zwischen den genannten beiden Gruppen zum lang andauernden offenen Kampf gekommen wäre. In schweifsaurem Ammoniak ist ziemliches Angebot im Markt, während die Konsumenten lieber abwarten wollen. Für prompte Ware ist der Preis heute 27 M per 100 kg mit Verpackung franko ost-, mittel- und norddeutschen Verbrauchsstationen. Auch andere künstliche Düngemittel waren während der Berichtsperiode wenig begehrt, so daß man hier und da zu Betriebseinschränkungen hat greifen müssen. Dagegen hat sich das Interesse der Spekulanten zum Teil etwas belebt, wenn solche bei der Unsicherheit der Marktlage auch noch sehr vorsichtig zu Werke gehen. (Düsseldorf, 13./1. 1914.) —p.

Metallmarkt. Kupfer: Der Kupfermarkt war in der verflossenen Berichtswoche ruhig; die Konsumenten hielten in Erwartung der amerikanischen Statistik allgemein zurück. Nachdem die Vorräte drüber die Schätzungen so erheblich überschritten, wurden die Preise für Elektrolytkupfer von 135 M pro kg Basis cif Hamburg auf 133 M pro kg ernäßigt, ohne daß sich eine besondere Kauflust einstellte. Der Markt erwies sich aber trotzdem als recht widerstandsfähig.

Standardkupfer schloß am Freitag in London 63,—/— Pfd. Sterl. für Kassa und 63,6/3 Pfd. Sterl. für 3 Monate.

Best selected Kupfer war 68,10/— bis 69,—/— Pfd. Sterl. notiert.

Zinn hat sich wieder verflaut, trotzdem die Berichte über den Beschäftigungsgrad der amerikanischen Zinn-

industrie sehr günstig lauten. Zinn schloß am Freitag 168,—/— Pfd. Sterl. für Kassa, 169,—/— Pfd. Sterl. für 3 Monate.

Blei war fest. Es machte sich weiterhin eine Knappheit an naher Ware bemerkbar, da die Ankünfte nach wie vor knapp blieben und schlank Aufnahme fanden. Blei notierte am Freitag in London 19,—/— bis 18,2/6 Pfd. Sterl. je nach Lieferung.

Zink war unverändert; das Geschäft still. Die Schlüsselnotiz in London war am Freitag 21,11/3 Pfd. Sterl. (Halberstadt, 12./1. 1914.) —r.

Das Bleiweißkartell hat die Preise um 2 M erhöht.

Die Mennigevereinigung erhöhte den Preis abermals um 1 M pro 100 kg auf 46 M, und den Preis für Glätte um ebensoviel auf 47 M frei Köln. —Gr.

Stärkemarkt. Die Umsätze während der ersten Woche des neuen Jahres bewegten sich in den engsten Grenzen. Trotzdem ist in den Preisen schon seit vielen Wochen eine Stabilität festzustellen, welche die bestehende Preisbasis als durchaus gesund erscheinen läßt.

Das Auslandsgeschäft zeigte keine Belebung. Die Ausfuhrzahlen bleiben klein, obgleich wir gegen Holland, namentlich in den besten Qualitäten augenblicklich konkurrieren können. Das Auslandsgeschäft ist sehr dadurch geschädigt worden, daß die Auslandskäufer sich während der letzten Jahre, als Holland markweise billiger sein konnte, fortgewöhnt haben, so daß es viel Mühe kostet, die alten Beziehungen wieder zu beleben.

Berlin notiert Lieferung: Januar

Kartoffelstärke, feucht	M	9,50
Kartoffelstärke und Kartoffelmehl, trocken		
prima und superior	„	18,00—19,50
Capillärsirup, prima weiß 44°	„	23,25—23,75
Stärkesirup, prima halbweiß	„	21,25—21,75
Capillärzucker, prima weiß	„	22,25—22,75
Dextrin, prima gelb und weiß	„	25,00—25,50
dgl. Erste Marken	„	25,50—26,00

Preise verstehen sich per 100 kg erste Kosten bei Posten von mindestens 10 000 kg. (Berlin, 12./1. 1914.) —dn.

Vom nordischen Holzstoffmarkt. Norwegische prima starke Sulfitmasse wurde in der letzten Zeit zu 7,12,6 Lstrl. netto frei an Bord abgegeben. Starke Sulfitmassen konnten infolge stärkerer Nachfrage zu 2 s 6 d höheren Preisen untergebracht werden. Von Norwegen sind beträchtliche Mengen nasser Masse zu 34—35 K netto frei an Bord veräußert worden. In Schweden wird der Umfang der für dieses Jahr getätigten Abschlüsse in chemischer Masse auf 80% der Gesamterzeugung geschätzt. Die Abblader rechnen mit einer in Kürze eintretenden weiteren Besserung der Marktlage. Die Wasserverhältnisse haben sich in Mittel- und Südschweden für die Erzeugung mechanischer Masse günstig gestaltet, dagegen dürfte der niedere Wasserstand in den nordschwedischen Flussläufen eine erhebliche Verkleinerung der Erzeugung im Gefolge haben. —r.

Kartelle, Syndikate, wirtschaftliche Verbände.

Zwischen dem rheinisch-westfälischen und dem englischen Zementsyndikat sowie dem dänischen, schwedischen und norwegischen Verband schwelen Verhandlungen zwecks Erneuerung der Exportkonvention. Ihr Zustandekommen wird als sicher betrachtet.

Die sämtlichen nord- und ostdeutschen Kalkwerke haben sich, entsprechend dem Vorgehen der Werke anderer

Bezirke, zu einem Verkaufskartell nordostdeutscher Kalkwerke bis Ultimo 1918 zusammengeschlossen. —r.

Das russisch-polnische Zementsyndikat ist, auf neuer Grundlage, vorläufig für ein Jahr verlängert worden. —r.

Das Mitteldeutsche Zementsyndikat, das in Halle neu gegründet wurde, beschloß, die anhaltischen Portlandzementwerke und Kalkwerke A. G. in Nienburg (Saale) anzukaufen, um das Werk stillzulegen. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluß. Ferner werden auf Veranlassung des neuen Syndikats die jüngst gegründeten Portlandzementwerke Anhalt A. G. in Nienburg, welche daselbst eine Fabrik planten, von dem Fabrikbau absehen. Das Syndikat errichtete ferner in Halle eine Verkaufsstelle, die den Alleinvertrieb für sämtliche Werke übernimmt. Die Eröffnung wird in der zweiten Hälfte des Januar stattfinden. In der Zwischenzeit dürfen die Werke nur auf Rechnung des Syndikats zu bereits erhöhten Preisen abschließen. —r.

Das belgische Fensterglassyndikat hat wegen ruhigen Geschäftsganges die Stilllegung von sieben Wannenöfen für $1\frac{1}{2}$ Monate angeordnet. Außerdem werden andere Fensterglasshütten freiwillig Produktionseinschrankungen vornehmen. —r.

Wegen des Eisenmangels in Rußland hat das russische Eisensyndikat Prodameta beschlossen, für 1914 eine bedeutende Erhöhung der Produktion von Roheisen als auch von Stahl- und Eisenfabrikaten zuzulassen. Gr.

Das Deutsche Zinnfolien-Syndikat, dem sämtliche deutsche Zinnfolienfabriken angehören, ist um weitere 10 Jahre verlängert worden. Den Vorsitz führt die A.-G. E. F. Ohles Erben in Breslau. —r.

Zwischen der Badischen Anilin- u. Soda-fabrik A. G. und der deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung G. m. b. H. in Bochum und den Oberschlesischen Kohlenwerken und Chemischen Fabriken A. G. in Berlin wurde eine Verständigung wegen des Verkaufes von schwefelsaurem Ammoniak erzielt. —r.

Der Verband Thüringer Farbwaren-Industrieller in Halle a. S. beschloß infolge andauernder Verteuerung der Rohmaterialien und i. V. eine abermalige Preiserhöhung von 10%. —r.

Vertrustung in dem Bandgewerbe? Die seit Jahresfrist bestehende Konvention der Bandfabrikanten hat die Färbereien gezwungen, bei einer Konventionalstrafe von 1000 M für den Einzelfall keine Arbeiten mehr für Outsiders auszuführen. Jetzt versucht man, diese Maßnahme auch auf die Garnhändler auszudehnen, um so zunächst den Wettbewerb der Outsiders zu vernichten und freie Bahn für die Möglichkeit zu schaffen, der Kundschaft die Preise vorzuschreiben. Gr.

Die in der letzten Zeit neuerdings aufgenommenen Verhandlungen zwischen den Zündwarenfabriken und dem Finanzministerium wegen Schaffung eines ungarischen Zündholztrustes sind resultatlos verlaufen. In den letzten Tagen sind drei Zündholzfabriken gezwungen gewesen, ihren Betrieb vollständig einzustellen und die Arbeiter zu entlassen. Nun ist man bemüht, die noch vorhandenen 21 Fabriken zur Gründung eines gemeinsamen Verkaufsbureau zu veranlassen. Bisher haben jedoch nur 5 Fabriken ihre Bereitwilligkeit hierzu erklärt und es ist sehr fraglich, ob die angeregte Aktion irgend einen Erfolg haben wird. —r.

Die Verhandlungen unter den ungarischen Spiritusfabriken in der Kartellfrage werden fortgesetzt. Das provisorische Übereinkommen, das am 7./1. abgelaufen war, ist verlängert worden, und zwar auf unbestimmte Dauer, da man in den interessierten Kreisen bestimmt mit dem Zustandekommen des neuen Kartells rechnet. —r.

Die Spirituszentrale gibt die Einzelheiten der Rabattgewährung an die Destillateure bekannt. Danach wird der Rabatt auf den unvergällten Branntwein vergütet, der vom 1./12. 1913 bis einschl. 30./9. 1914 von der Zentrale abgeliefert wird. Lieferungen, die auf Grund der vor dem 20./11. 1913 abgeschlossenen Kaufverträge innerhalb der vorgedachten Frist erfolgen, sind an der Rabattvergütung

nicht beteiligt. Rabattberechtigt sind nur Abnehmer, deren gesamter Branntweinbedarf, auf ein volles Jahr berechnet, nicht weniger als 10 000 l reinen Alkohol beträgt und die ihren gesamten Bedarf aller Art (auch in vollständig vergälltem) ausschließlich von der Zentrale bezogen haben. Eine Ausnahme bildet der nach § 107 des Branntweinsteuergesetzes hergestellte Kornbranntwein. Der Rabatt wird nur auf die Mengen gewährt, die der Käufer im eigenen Betriebe zur Weiterverarbeitung benutzt hat. Branntwein, der in einer Alkoholstärke von mehr als 48 Vol.-% weiter verkauft wird, gilt als unverarbeiteter Branntwein, soweit nicht Ausnahmen von der Zentrale ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Auf die ersten 10 000 l des Jahresbetrages des Käufers wird ein Rabatt nicht gewährt. Die Rabattvergütung beträgt für die Teilmengen der gesamten Bezüge, welche zwischen 10 000 und 30 000 l liegen, 1,20 M, zwischen 30 000—60 000 l $1\frac{1}{2}$ M, zwischen 60 000 und 90 000 l 2 M und über 90 000 l 5 M, jedoch in keinem Falle mehr als 2 M für das Hektoliter reinen Alkohols auf den Gesamtverbrauch. Der Rabatt wird im allgemeinen nun den einzelnen Käufern nach den Beträgen ihrer Bezüge vergütet. Eine Erhöhung der Rabattansprüche auf dem Wege, daß sich mehrere Abnehmer entweder zu gemeinschaftlichem Einkauf oder lediglich zur gemeinsamen Berechnung ihrer Rabattforderungen vereinigen, kann deshalb nicht zugelassen werden. Dagegen ist beabsichtigt, solchen örtlichen Destillateure vereinigungen, deren praktische Wirksamkeit erfolgreich auf Besserungen der Behältnisse und die Abstellung von Mißständen innerhalb des Destillateurgewerbes gerichtet ist, eine Rabattvergütung zu gewähren. Diese Vereinigungen sollen berechtigt sein, die Rabattansprüche für ihre Mitglieder für gemeinsame Rechnung derart geltend zu machen, daß an Stelle der auf die einzelnen Bezüge entfallenden Rabattsätze der höhere Rabattsatz angewandt wird, der dem Umfang der gesamten Bezüge aller Mitglieder entspricht. Der hiernach berechnete Rabatt wird jedem einzelnen Mitgliede unmittelbar zugeführt, immer vorausgesetzt, daß er nach dem Umfang seines Jahresbedarfs überhaupt Anspruch auf Rabatt hat. Dieser Rabattvergünstigung ist in jedem einzelnen Falle eine Vereinbarung zwischen der Destillateure vereinigung und der Zentrale zugrunde zu legen. Die Auszahlung der anerkannten Rabattbeträge erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahrs 1914. Gr.

Aus Handel und Industrie Deutschlands.

Verschiedene Industriezweige.

In das Handelsregister zu Eupen wurde die Firma Pollux-Werke, Fabrik chem. Produkte für Baugewerbe G. m. b. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Farben, Dichtungsmitteln und sonstigen chemischen Produkten, die im Baugewerbe Verwendung finden. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. —r.

In das Handelsregister zu München wurde die Verkaufsvereinigung Münchener Schwemmsteinwerke G. m. b. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und die Verwertung der in den Betrieben der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse an Leichtsteinen und der Abschluß der hierauf abzielenden Geschäfte, wozu auch der gemeinschaftliche Einkauf der für die Fabrikation notwendigen Rohmaterialien wie Zement, Kalk u. dgl. gehört. Das Stammkapital beträgt 20 100 M. —r.

Deutsche Industrie-Ges. A. G. in Regensburg. Infolge der kriegerischen Ereignisse am Balkan und der dadurch hervorgerufenen vollständigen Inanspruchnahme der Eisenbahnen durch die Militärbehörden, sowie durch den Mangel an den notwendigsten Arbeitskräften konnte die Zuckerfabrik in Belgrad nur unter großen Opfern und durch die Unterstützung der serbischen Behörden den Betrieb notdürftig aufrecht erhalten. Bei der geringen täglichen Verarbeitung dauerte die Kampagne bis 20./4. 1913, wodurch sich die Gestehungskosten wesentlich erhöhten. Ein großer Teil der Rüben konnte überhaupt nicht zugeführt werden. Der Warengewinn ermäßigte sich von 5 497 362 auf 3 938 361 M. Betriebsunkosten erforderten 778 638

(i. V. 2222305) M, Rüben und Rohzucker 1784811 (2339964) Mark, Trassierung und Zinsen 534 767 (390 909) M. Nach Abschreibungen von 348 674 M ergibt sich ein Verlust von 508 530 M, der durch den vorjährigen Gewinnvortrag um 314 890 auf 193 640 M herabgemindert wird. Davon sollen 37 152 M durch Heranziehung der gesetzlichen Reserve gedeckt und restliche 156 488 M auf neue Rechnung vorge tragen werden. Im Vorjahr wurde ein Gewinn von 42040 M erzielt, der zusammen mit dem Gewinnvortrag von 274 951 Mark nach Abzug von 2102 M für die gesetzliche Reserve vorgetragen wurde. Die Rekonstruktion der Fabrikanlage ist jetzt vollendet; das Konto weist infolgedessen einen Zugang von 851 731 M auf und steht nach 5% Abschreibung mit 5 559 145 (5 Mill.) M zu Buch. Auch die am 11./10. 1913 begonnene neue Kampagne ist durch die Folgen der Balkankriege noch sehr ungünstig beeinflußt, nachdem schon im Frühjahr der Rübenanbau nicht die gewünschte Höhe erreicht hat und auch jetzt noch die Zufuhr der geernteten Rübe mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Verwaltung rechnet daher auch für das laufende Geschäftsjahr mit einem nichtbefriedigenden Ergebnis. —r.

A.-G. H. Schommburg & Söhne, Porzellanmanufaktur, Berlin. Wie der Geschäftsbericht für 1913 ausführt, waren alle Abteilungen der Fabriken in Margarethenhütte und Roßlau das ganze Jahr hindurch bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt. Es war daher auch möglich, den Umsatz wieder wesentlich zu erhöhen. Die Preise verschiedener Waren sind noch immer so gedrückt, daß sie kaum einen Gewinn übrig lassen. Die Rohstoff- sowie Kohlenpreise haben eine weitere Steigerung erfahren, dgl. mußten auch verschiedene Lohnerhöhungen vorgenommen werden. Außer den im Geschäftsjahr in Betrieb genommenen beiden Öfen in Margarethenhütte wurde auch in Roßlau ein neuer Ofen, sowie ein Lagergebäude errichtet. Die Gesellschaft ist im Vorjahr durch die Zahlungseinstellung eines ihrer Groß abnehmer in Mitleidenschaft gezogen worden und hatte deshalb einen Verlust von 48 120 M, die jedoch der Waren herstellungsrechnung vorweg belastet wurden. Nach Abschreibungen von 156 845 (116 174) M verbleibt einschließlich 60 755 M Vortrag ein Reingewinn von 230 916 (189 360) M. Dividende 12,5 (10)% = 125 000 (100 000) M. Vortrag 30 884 M. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr lassen sich noch nicht übersehen. Die allgemeine Lage muß zurzeit als ungeklärt bezeichnet werden. —r.

Aus der Kaliindustrie.

Der Absatz des Kalisyndikates ist im Jahre 1913 auf rund 191 Mill. Mark gestiegen, was im Vergleich zum Vorjahr ein Mehr von etwa 14 Mill. Mark ausmacht. —r.

Die Gewerkschaft Friedrichroda hat auf der 500 m-Sohle neben mehreren bedeutenden Carnallitlagern nunmehr auch ein Hartsalzlager von 8 m Mächtigkeit mit einem Mindest gehalt von 14% Reinkali und ein weiteres Hartsalzlager von etwa 4,5 m Mächtigkeit mit einem Reinkalihalt von 20–21% angefahren. —r.

Gewerkschaft Carlshall. Das seinerzeit im Westen durchfahrene Carnallit- und Hartsalzlager ist auch in der im Südfeld vorgetriebenen Strecke wieder angetroffen und hierbei das Hartsalz mit 1,6–1,8 m Mächtigkeit bei einem Gehalt von 14% K₂O erschlossen worden. Es wird eine Zububerrate von 500 M eingefordert. —r.

Anfragen und Antworten aus unserem Leserkreis.

(Es werden Anfragen aufgenommen nur von Mitgliedern des Vereins oder von regelmäßigen Beziehern der Zeitschrift; letztere müssen sich als solche durch Einwendung der Buchhändler- oder Postquittung ausweisen. Anfragen, die durch Benutzung des Inseranteils unserer Zeitschrift erledigt werden können, sei es bei dessen Durchsicht, sei es durch Aufgabe eines Inserates, werden nicht beantwortet.)

Antwort auf Anfrage Nr. 14 (vgl. S. 844).

Die Filtration ist selbstverständlich anzuraten, zugleich aber die Verwendung glattwandiger Rohrleitungen, um Verunreinigungen des Katalysators durch Staub zu verhindern, also z. B. Quarz, Glas, glasiertes Steinzeug und Metalle mit glatter Oberfläche, wie man sie durch Polieren oder Hämmern erhält. Schmidt.

Antwort auf Anfrage Nr. 15 (vgl. S. 844).

Es wird Gips, suspensiert in der Mutterlauge der vorhergehenden Krystallisation einschließlich der Waschwässer des Calciumcarbonatschlammes im Gegenstrom einem Strom von Ammoniak und darnach einem solchen von Kohlensäure oder gleichzeitig einem Gasgemisch beider entgegengeführt. Durch Temperaturerhöhung wird die Umsetzung begünstigt und der Niederschlag besser filterbar. Zur Krystallisation wird eingedampft, wenn man nicht nach D. R. P. 253 553 in konz. Lösung von Ammoniumsulfat den Umsatz sich vollziehen läßt und die Mutterlauge direkt wieder zur Gipssuspension benutzt. Schmidt.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Die Akademie der Wissenschaften zu Petersburg wählte in ihrer Jahressitzung die Professoren Emil Fischer, Berlin, zum Ehrenmitglied, Max Planck, Berlin, Carl Engler, Karlsruhe, und Wilhelm Branca, Berlin, zu korrespondierenden Mitgliedern.

Das vom russischen Handelsministerium eingesetzte Komitee zum Schutz des gewerblichen Eigentums veranstaltet am 29. und 30./1. in St. Petersburg eine Sitzung, zu der auch Sachverständige aus anderen Ländern, darunter Prof. A. Österreich und Patentanwalt M. Mintz aus Berlin, erscheinen werden.

Zu Geh. Kommerzienräten wurden ernannt: Kommerzienrat und Großbrauereibesitzer Joseph Schorr und Kommerzienrat Karl Sedlmayr, Mitinhaber der Spatenbrauerei in München.

Zu Kommerzienräten wurden ernannt: Lothar Brunck, stellvertretender Direktor der Badischen Anilin- & Soda fabrik, Ludwigshafen a. Rh., und Dr. Andreas Kossel, Mitinhaber der Firma W. C. Fikentscher, Chemische Fabrik Marktredwitz.

Zu Professoren wurden ernannt: Dr. Willi Rimpau, 2. Direktor der bakteriologischen Untersuchungsanstalt München; Dr. Achilles Zschokke, Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. d. H.; Dr. Otto Edelmann, Oberingenieur und Vorstand der elektrotechnischen Abteilung der Bayrischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg; Chemiker Max Hobeln in München; Dr. René Bohm, stellvertretender Direktor der Badischen Anilin- & Soda fabrik, Ludwigshafen a. Rh.

Der holländische Zuckerfachmann C. H. Prinsen Geerligs ist von der Universität Amsterdam zum Ehrendoktor ernannt worden.

Dem Direktor der Agrikulturbotanischen Anstalt Prof. Dr. Lorenz Hiltner in München wurde der Titel und Rang eines Kgl. Oberregierungsrates verliehen.

Geh. Kommerzienrat Dr. Friedrich Schott, Präsident der Heidelberger Handelskammer und erster Direktor der Heidelberger Zementfabrik, ist in die badische Erste Kammer berufen worden.

Der a. o. Professor Dr. Hans Kniep an der Universität Straßburg hat einen Ruf als Ordinarius der Botanik und Pharmakognosie sowie als Vorstand des Botanischen Instituts und Gartens an die Universität Würzburg als Nachfolger von Professor G. Kraus zum 1./4. 1914 angenommen.

Dr. Georg Roeder, früher Assistent am I. Chemischen Universitätsinstitut in Berlin, zuletzt im pharmazeutischen Institut in Dahlem, ist zum Abteilungsvorsteher und Leiter der Abteilung für organische Chemie im Pharmazeutischen Institut der Universität Neapel ernannt worden.

Dr. Ing. F. Martin hat sich an der Technischen Hochschule zu Darmstadt für Chemie habilitiert.

Bei der Chemischen Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G. ist Dr. Victor Meyer, Grünau, Prokura erteilt worden.

Dr. Aladar Skita, bisher a. o. Professor für chemische Technologie und Abteilungsvorsteher am chemisch-technischen Institut der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, ist in die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. übergetreten.

Am 14./1. feierte Direktor G u c k e l , Schlebusch, sein 25 jähriges Geschäftsjubiläum bei der Dynamit-A.-G. vorm. A. Nobel & Co.

Gestorben sind: Dr. K a r l J a c o b s e n , Ehrenmitglied der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin, in Kopenhagen im Alter von 72 Jahren. — Landgerichtsassessor a. D. R o b e r t v o n G ö r s c h e n , stellvertr. Vorsitzender des Aufsichtsrates des Eschweiler Bergwerks-Vereins, am 10./1. im Alter von 84 Jahren.

Eingelaufene Bücher.

- Bauer, H.**, Der heutige Stand der Synthese v. Pflanzenalkaloiden. (Die Wissenschaft, Einzeldarst. aus d. Naturwissenschaft u. d. Technik, Bd. 51.) Geh. M 4,50
- Blitz, H.**, Experimentelle Einführung in die unorganische Chemie. Mit 15 Fig. 5. Aufl. Leipzig 1913. Veit & Comp. Geb. M. 3,50
- Binz, A.**, Bericht über das 7. Studienjahr d. Handels-Hochschule Berlin, Oktober 1912/1913. Berlin, Georg Reimer.
- Dodge, J. M.**, Industrielle Betriebsführung. Betriebsführung u. Betriebswissenschaft v. G. Schlesinger. Vorträge, geh. auf d. 54. Vers. des Vereins deutscher Ingenieure in Leipzig 1913. Berlin 1913. Julius Springer. Geh. M —,80
- Doelter, C.**, Handbuch d. Mineralchemie. Mit vielen Abb., Tabellen, Diagrammen u. Tafeln. Bd. II, 4 (Bogen 31—40) u. Bd. III, 2 (Bogen 11—20). Dresden u. Leipzig 1913. Theodor Steinkopff. Geh. à M 6,50
- Ergebnisse der amt. Weinstatistik, Berichtsjahr 1911/1912.** Hrsg. vom Kaiserl. Gesundheitsamt. Berlin 1913. Julius Springer.
- Fischer, E., u. Beckmann, E.**, Das Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin-Dahlem. Mit 1 Titelblatt, 30 Abb. im Text u. 7 Tafeln am Schluß. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn.
- Gilbert, L.**, Wissenschaftliche Satiren, Bd. I, Das Relativitätsprinzip, die jüngste Modernität der Wissenschaft. Brackwede i. W. 1914. Dr. W. Breitenbach. Geh. M 3,—

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

- Künftige Sitzungen, Versammlungen und Ausstellungen.**
- 2.—4./3. 1914: In Berlin die 37. Generalversammlung des Vereins deutscher Portlandzementfabrikanten.
- 17.—18./3. 1914: In London Generalversammlung des Institute of Metals.
- 7.—8./5. 1914: In London nächste Frühjahrshauptversammlung des Iron and Steel Institute.
- 23.—30./6. 1914: In London der 3. Internationale Kongreß für Tropische Landwirtschaft.
- 18.—19./9. 1914: In Paris nächste Herbstversammlung des Iron and Steel Institute.
- September 1914: In Wien der III. Intern. Kongreß für Gewerbehygiene.

Ausstellungen.

Nach den Katastern der „S t ä n d i g e n A u s s t e l l u n g s k o m m i s s i o n f ü r d i e D e u t s c h e I n d u s t r i e“ sind im Jahre 1913 nicht weniger als 578 gewerbliche Ausstellungen aller Art bekannt geworden, davon 223 in Deutschland und 355 im Auslande. An bevorstehenden Ausstellungen sind in den Listen der Kommission bisher verzeichnet 101 deutsche und 149 ausländische Veranstaltungen, sonach sind insgesamt für 1913 und die folgenden Jahre 828 Ausstellungen und Ausstellungsprojekte gezählt worden. In einer Plenar-Vorstandssitzung der Kommission wurde über einige wichtige Ausstellungen der nächsten Zeit, von deren Leitungen ausführliche Mitteilungen eingegangen waren, Bericht erstattet. Sowohl für die Deutsche Werkbundausstellung Köln 1914 wie für die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914 sind die Arbeiten weit vorgeschritten; ebenso sind die organisatorischen Vorbereitungen für die im Jahre 1915 in Dresden stattfindende Ausstellung „Das Deutsche Handwerk“ im vollen Gange. Über die Deutsche Abteilung der Baltischen Ausstellung Malmö 1914 berichtete deren Generalkom-

missar, Herr Geh. Baurat M a t h i e s . Die deutsche Industrie zeigt für diese Ausstellung ein außerordentlich lebhaftes Interesse. Die pünktliche Fertigstellung der deutschen Abteilung zum Eröffnungstermin, dem 15./5. nächsten Jahres, ist mit Sicherheit zu erwarten. Auf der im nächsten Jahre in London stattfindenden Internationalen Ausstellung für Kaufsuch und sonstige Bodenprodukte sowie einschlägige Industrien wird Deutschland aller Wahrscheinlichkeit nach durch eine, wenn auch räumlich beschränkte, so doch nach Qualität gute Kollektivausstellung vertreten sein, mit deren Organisation das Vorstandsmitglied der Kommission, Herr Kommerzienrat S e l i g m a n n , Hannover, betraut ist. Ebenso ist auch nach dem bisherigen Stande der Anmeldungen die Gewähr dafür gegeben, daß auf der „Deutschostafrikanischen Landesausstellung in Dar es Salaam 1914“, wie für deren Heimischen Arbeitsausschuß Herr Generaldirektor S o r g e mitteilte, die Industrie des Mutterlandes in würdiger Weise zur Darbietung gelangt. (23.12. 1913.)

Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914.

Die Photographie, die K i n e m a t o g r a p h i e werden auf der Weltenschau der graphischen Gewerbe, der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 in einer umfassenden Sonderausstellung zur Darstellung kommen. Die historische Entwicklung und die Technik des Kinematographen auf seinem Wege vom alten „Lebensrad“ bis zur Lichtspielkunst unserer Zeit, die Darstellung der Aufnahme- und Wiedergabetechnik des kinematographischen Filmbildes, die Versuche zur Erzielung des farbigen Natureindruckes, die Anwendung der praktischen Kolorierverfahren, die Mikrokinematographie und endlich die Verwendungsmöglichkeiten des Films für alle Gebiete der Wissenschaften, soll durch eine fachtechnisch-wissenschaftliche Abteilung vorgeführt werden. Die zweite Abteilung nimmt die kinematographische Industrie, und zwar die Filmfabrikation, den Apparatebau und die Hilfsmaschinen, sowie eine Kinoplakatschau auf. Ein großes, 600 Personen fassendes Lichtspieltheater wird in seinen Vorführungen zeigen, welch hohe Stufe der Vollkommenheit das kinematographische Filmbild erreicht hat, und welchen Reiz gute Filmvorführungen auf das Publikum ausüben.

„Die Bugra“ nennt sich die Korrespondenz, die das Literarische Bureau der Ausstellung erscheinen läßt. Sie erscheint alle 14 Tage und bringt über alle Gebiete des Buchgewerbes und der Graphik und über verwandte Zweige, ebenso über allgemeine Stoffe aus Kunst, Kultur und Literatur interessante Aufsätze. Aus den uns vorliegenden beiden ersten Nummern sei der Aufsatz „Buchgewerbeausstellung und Wissenschaft“ von Dr. Walter Pollack, Charlottenburg, und das Feuilleton „Die Kinematographie auf der Buchgewerbeausstellung“ genannt.

Kaiser Wilhelm-Institut für Chemie, Berlin-Dahlem.

Dem uns gedruckt vorliegenden Bericht des Direktors, Geh. Rats Beckmann, über den Betrieb und die wissenschaftliche Tätigkeit von Oktober 1912 bis Oktober 1913 (erstattet am 29./10. 1913) entnehmen wir folgendes:

Über die Gründung, Organisation, Bau und Einrichtung des Institutes liegt ein besonderer Bericht von E. Fischer und E. Beckmann vor, welcher im Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig, erscheint. Derselbe enthält auch eine Liste der Förderer des Institutes, sowie eine Aufstellung der im Institut beschäftigt gewesenen Personen. In einer weiteren Druckschrift sind die vom Institut ausgegangenen Publikationen in Form von Separaten vereinigt. Prof. Willstätter hat eine größere zusammenfassende Abhandlung im Verlag von Julius Springer, Berlin 1913, erscheinen lassen.

Es folgen Bemerkungen über Bau und Einrichtung, über Betrieb und wissenschaftliche Tätigkeit.

Aus dem Laboratorium des Direktors sind bis zum

30./9. 1913 die folgenden Publikationen hervorgegangen: E. Beckmann und H. Lindner: „Über gefärbte Bunnenflammen.“ Z. physik. Chem. 82, 641—656. — E. Beckmann: „Natriumlampen für Polarisation.“ Ber. 45, 2523 bis 2529. — E. Beckmann: „Analysenbrenner aus Porzellan.“ Angew. Chem. 25, 1515—1518. — E. Beckmann: „Schwefeltrioxyd, Sulfurylchlorid, Sulfuryloxychlorid und Chromylchlorid als ebullioskopische Lösungsmittel.“ Z. anorg. Chem. 77, 90—102. — E. Beckmann: „Kryoskopische Bestimmungen in Jod.“ Z. anorg. Chem. 77, 200—208. — E. Beckmann: „Ebullioskopie des Jods.“ Z. anorg. Chem. 77, 275—281. — E. Beckmann und R. Hanslian: „Verhalten von Jod zu Schwefel, Selen und Tellur.“ Z. anorg. Chem. 80, 221—234. — E. Beckmann: „Studien über Schwefel, Selen und Tellur.“ Sitzungsber. d. Königl. Preußischen Akademie d. Wissenschaft. Berlin, 1913, 886—894.

Folgende Veröffentlichungen sind, nach den Arbeitsgebieten geordnet, seit Beginn des Jahres 1913 aus dem Laboratorium von Prof. Willstätter hervorgegangen: I. Über Chlorophyll. R. Willstätter und L. Forsten: „Einführung des Magnesiums in die Derivate des Chlorophylls.“ Liebigs Ann. 390, 180—193. — R. Willstätter, M. Fischer und L. Forsten: „Über den Abbau der beiden Chlorophyllkomponenten durch Alkalien.“ Liebigs Ann. 400, 147—181. — R. Willstätter und M. Fischer: „Die Stammsubstanzen der Phylline und Porphyrine.“ Liebigs Ann. 400, 182—194. — R. Willstätter und A. Stoll: „Untersuchungen über Chlorophyll, Methoden und Ergebnisse.“ Verlag von J. Springer, VIII

und 424 S. — II. Über gelbe Pflanzenpigmente. Mehrere Abschnitte des unter Nr. 4 angeführten Buches. — III. Über den Blutfarbstoff. R. Willstätter und M. Fischer: „Über den Abbau des Hämins zu den Porphyrinen.“ Z. physiol. Chem. 87, 423—498. — IV. Über Anthocyane. R. Willstätter und A. E. Everest: „Über den Farbstoff der Kornblume.“ Liebigs Ann. 401, 189—232. — V. Über Cellulose. R. Willstätter und L. Zechmeister: „Zur Kenntnis der Hydrolyse von Cellulose. I.“ Ber. 46, 2401 bis 2412. — VI. Über Reduktions- und Oxydationskatalyse. R. Willstätter und V. L. King: „Über Dihydronaphthalin.“ Ber. 46, 527—535. — R. Willstätter und E. Sonnenfeld: „Über Oxydation durch Sauerstoffgas bei Gegenwart von metallischem Osmium. I.“ Ber. 46, 2952—2958. — VII. Über verschiedene organisch-chemische Thematik. R. Willstätter und M. Heidelberger: „Zur Kenntnis des Cyclo-octatetraens.“ Ber. 46, 517—527. — R. Willstätter und Th. Wirth: „Über Vinylacetylen.“ Ber. 46, 535—538.

Aus dem Laboratorium von Prof. Hahn sind bisher folgende Arbeiten veröffentlicht worden: Otto Hahn und Lise Meitner: „Über das Uran. X₂“ Physikal. Z. 14, 748—759. — Otto Hahn und Lise Meitner: „Zur Frage nach der komplexen Natur des Radioaktiniums und der Stellung des Aktiniums im periodischen System.“ Physikal. Z. 14, 752—758. — Lise Meitner und Otto Hahn: „Über die Verteilung der γ -Strahlen auf die einzelnen Produkte der Thoriumreihe.“ Physikal. Z. 14, 873—877.

Verein deutscher Chemiker.

Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes.

Protokoll der Sitzung vom 6./12. 1913.

Am 6./12. 1913, vormittags 10 Uhr, hat im Hofmannhaus, Berlin W 10, Sigismundstr. 4, eine Sitzung des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes stattgefunden. Anwesend waren die Herren:

Prof. Dr. A. Bömer, Münster i. W., Reg.-Rat Prof. Dr. Juckenack, Berlin, als Vertreter für den Verein deutscher Nahrungsmittelchemiker. Prof. Dr. W. Fresenius, Wiesbaden, Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig, Verein deutscher Chemiker. Dr. G. Poppe, Frankfurt a. M., Dr. E. Woy, Breslau, Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands. Geh. Rat Prof. Dr. W. Marckwald, Prof. Dr. R. Pschorr, Berlin, Deutsche Chemische Gesellschaft. Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. von Buchka, als Gast.

Den Vorsitz führt Prof. Marckwald, das Protokoll Prof. Pschorr. Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildet Besprechung von Maßnahmen betreffend den Gesetzentwurf zur Abänderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Es wurde beschlossen, die folgende Petition an den Reichstag zu richten.

Berlin W 50, im Dezember 1913.
Achenbachstr. 6.

An den

Hohen Reichstag

Berlin.

Zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Zu dem dem hohen Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, beeindruckt sich der unterzeichnete Ausschuß folgendes vorzutragen:

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, die den heutigen

Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechende Gebührenordnung abzuändern und insbesondere auch den Sachverständigen eine ihren Leistungen und Aufwendungen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Dieses Ziel würde, wenn der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf Gesetz werden sollte, nach unserer auf reiche Erfahrungen gegründeten Überzeugung nicht erreicht werden, weil er noch verschiedene Bestimmungen vorsieht, die, weil sie den Zweck des Gesetzes zu gefährden geeignet sind, allgemein bedauert werden. Wir halten daher eine Änderung des Entwurfes für dringend erforderlich, und zwar nicht etwa nur im Interesse des Chemikerstandes, sondern auch im Interesse der Rechtspflege, damit künftig nicht noch immer mehr und mehr viele besonders erfahrene Sachverständige es möglichst zu vermeiden suchen, in gerichtlichen Angelegenheiten Gutachten zu erstatten.

Um unsere Wünsche möglichst kurz und übersichtlich vortragen zu können, haben wir sie in der Anlage den entsprechenden Stellen des ursprünglichen Wortlautes und der Bundesratsvorlage mit einer knappen, aber wohl ausreichenden Begründung gegenübergestellt.

Indem wir ganz ergebenst um geneigte Berücksichtigung bitten, bemerken wir noch, daß wir insbesondere auch auf eine Änderung des § 13 der bisherigen Gebührenordnung Wert legen müssen, die in dem Entwurf überhaupt nicht vorgesehen ist, trotzdem sie für uns von prinzipieller Bedeutung ist.

Für den Fall, daß die Kommission Sachverständige zu hören bereit sein sollte, bitten wir ergebenst, auch Vertreter unseres Standes zuzuziehen, die zu benennen wir jederzeit und umgehend gerne bereit sind.

Dem hohen Reichstage
ehrerbietigst ergebener

Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes.

Im Auftrage
der zur Zeit geschäftsführenden Deutschen chemischen Gesellschaft:

Prof. Dr. W. Marckwald,
Geheimer Regierungsrat.

**Anlage zu der Eingabe des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen
Die bisherige Gebührenordnung, der neue Entwurf des Bundesrats, die Abänderungsvorschläge des Aus-**

Bisheriger Wortlaut	Entwurf des Bundesrats
<p>§ 1.</p> <p>In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechts-sachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeß-ordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, er-halten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p>	<p>Zu § 1. Bleibt unverändert.</p>
<p>§ 2.</p> <p>Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforder-lische Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.</p> <p>Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.</p>	<p>Zu § 2.</p> <p>Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforder-lische Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfennig bis zu einer Mark für jede angefangene Stunde.</p> <p>Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbs zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.</p> <p>Obeine Zeitversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Be-rücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbsverhält-nisse des Zeugen zu beurteilen¹⁾.</p>
<p>Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Hand-werksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unter-halt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Ver-säumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.</p>	<p>Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Hand-werksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unter-halt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Ver-säumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.</p>
<p>§ 3.</p> <p>Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäum-nis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.</p> <p>Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbs-verhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.</p> <p>Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vor-bereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, zu vergüten.</p>	<p>Zu § 3.</p> <p>Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäum-nis im Betrage bis zu zwei Mark für jede angefangene Stunde.</p> <p>Ist die Leistung besonders schwierig, so darf ausnahmsweise der Betrag bis zu sechs Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden.</p> <p>Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbs-verhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für die durch die Teilnahme an Terminen ver-ursachte Erwerbsversäumnis für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.</p> <p>Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vor-bereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.</p>
<p>§ 4.</p> <p>Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetra-gte</p>	<p>Zu § 4.</p> <p>Der § 4 erhält folgende Fassung: Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis,</p>

¹⁾ Durch gesperrten Druck sind in Spalte 2 die Teile hervorgehoben, die eine Änderung gegenüber dem bisherigen Wortlaut enthalten, sofern andere Teile desselben § unverändert geblieben sind. Nur in § 15 und § 17 sind außerdem einige wichtige Stellen im Druck hervorgehoben.

Interessen des Chemiker-Standes an den Hohen Reichstag vom Dezember 1913.

schusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemiker-Standes und Begründung der letzteren.

Abänderungsvorschläge des Chemikerausschusses	Begründung
Zu § 1. K e i n e .	Zu § 1. K e i n e .
Zu § 2. K e i n e .	Zu § 2. K e i n e .
Zu § 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrag von zwei bis sechs Mark für jede angefangene Stunde. Die Höhe der Vergütung ist unabhängig von der Schwierigkeit der Leistung; sie richtet sich nach dem Berufe und den mit diesem zusammenhängenden Aufwendungen (z. B. Unterhaltung eines Laboratoriums durch Chemiker), sowie nach der Stellung des Sachverständigen in seinem Berufe. Bei besonders schwierigen Arbeiten, und solchen, die mit Gefahren für Leben und Gesundheit, oder mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbunden sind, können diese Gebührensätze angemessen erhöht werden. Für die Teilnahme an Terminen ist die tatsächlich aufgewendete Zeit zu vergüten.	Zu § 3. Zu Abs. 1 u. 2. Wir nehmen auf die durchaus zutreffende Begründung des Bundesrates bezug, die eine Erhöhung der Entschädigung für geboten erklärt, trotzdem hat aber der Entwurf des Bundesrates tatsächlich eine solche in den Stundensätzen nicht eintreten lassen. Wenn g r u n d - s ä t z l i c h dem Sachverständigen auch in gerichtlichen Angelegenheiten eine Vergütung in der im gewerblichen Leben üblichen Höhe gewährt werden soll, was übrigens schon im Gerichtsverfassungsgesetz zum Ausdruck gebracht worden ist, so sind Sätze von zwei bis sechs Mark für die gewöhnlichen Leistungen angemessen. Innerhalb dieses Spielraums ist der Beruf (bei Chemikern z. B. die Unterhaltung eines Laboratoriums) und die Stellung des Sachverständigen in diesem Berufe zu berücksichtigen. Zu Abs. 3. Unter besonders schwierigen und gefährlichen Verhältnissen ist es geboten, bei Bewertung nach Zeitaufwand über diese Sätze hinauszugehen, so z. B., wenn die Arbeit mit Gefahren für Leben und Gesundheit oder mit außergewöhnlichen körperlichen Anstrengungen und dergleichen verbunden ist. Zu Abs. 4. Es ist eine häufige Erscheinung, daß Gerichtsverhandlungen sowie Lokaltermine den Sachverständigen länger als 10 Stunden an einem Tage in Anspruch nehmen. Es widerspricht in solchen Fällen der Gerechtigkeit, dem Sachverständigen nur 10 Stunden und nicht die tatsächlich aufgewendete Zeit zu vergüten, zumal eine längere Inanspruchnahme am Terminstage die Arbeitsfähigkeit für den folgenden Tag beeinträchtigt, der Sachverständige also bei der bisherigen Beschränkung doppelt geschädigt ist. Außerdem wird mit der vorgeschlagenen Änderung vielfach eine Ersparnis gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbunden sein, da alsdann der Grund wegfällt, tatsächlich nicht mehr als 10 Stunden an einem Tage aufzuwenden und infolgedessen Reisen auf mehrere Tage zu verteilen.
Zu § 4. Dem Vorschlag des Bundesrates bitten wir zuzufügen: Bestehen für bestimmte Leistungen Tarife, die von	Zu § 4. Wenn auch nicht etwa das die Gebühren festsetzende Gericht schlechthin an die von einzelnen Vereinen, Sach-

Bisheriger Wortlaut	Entwurf des Bundesrats
gene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.	so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und außerdem für die Teilnahme an Terminen, die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.
§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.	Hinter dem § 4 wird folgende Vorschrift eingestellt: § 4a. Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien mit dem Sachverständigen eine bestimmte Vergütung vereinbart, so ist die vereinbarte Vergütung zu gewähren, sofern ein zur Deckung des Betrages hinreichender Vorschuß gezahlt ist.
§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach den §§ 2—5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.	Zu § 5. Unverändert.
§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs fünf Pfennig.	Zu § 6. Unverändert.
§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch der Betrag von fünf Mark für jeden	Zu § 7. Unverändert.
	Zu § 8. Im § 8 werden die Worte „fünf Mark“ durch die Worte „sieben und eine halbe Mark“ und die Worte „drei Mark“ durch die Worte „vier und eine halbe Mark“ ersetzt.

Abänderungsvorschläge des Chemikerausschusses	Begründung
<p>Vereinen, Sachverständigen-Verbänden oder sonstigen Interessentenkreisen aufgestellt sind und allgemein Anerkennung gefunden haben, so sind diese Tarife zu berücksichtigen.</p>	<p>verständigen-Verbänden und sonstigen Interessentenkreisen für ihre Mitglieder aufgestellten Tarife und Sätze gebunden werden soll, so bieten doch die allgemein im geschäftlichen Verkehr anerkannten Gebührentarife und Honorarsätze in weitaus den meisten Fällen eine durchaus geeignete Unterlage zur Ermittlung des üblichen Preises.</p>
<p>Zu § 4a. Dem Vorschlag des Bundesrates bitten wir zuzufügen: Die vorherige Vereinbarung über den Preis ist durch das Gericht unter Zuziehung der Parteien und des Sachverständigen herbeizuführen, hat aber nicht lediglich zwischen dem Sachverständigen und den Parteien zu erfolgen.</p>	<p>Zu § 4a. Im Interesse der Würde und des Ansehens des Sachverständigen halten wir es für richtig, daß die Vereinbarungen über die Gebühren nicht durch private Verhandlungen zwischen Parteien und dem Sachverständigen getroffen werden, sondern nur durch Vermittlung des Gerichts.</p>
<p>Unsere Vorschläge zu den §§ 3–4a würden berücksichtigt werden, wenn den betreffenden Bestimmungen etwa folgender Wortlaut gegeben werden würde:</p>	
<p>„Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung, die entweder auf Grund freier Vereinbarung mit dem Gerichte oder unter Zugrundelegung des üblichen Preises zu bemessen ist. Die Feststellung des üblichen Preises hat unter Berücksichtigung der in den Interessentenkreisen allgemein anerkannten Gebührenordnungen und Honorarsätze zu erfolgen.“</p>	
<p>In allen anderen Fällen ist die Entschädigung nach Maßgabe des Berufs des Sachverständigen unter Berücksichtigung der mit dem Berufe zusammenhängenden Anforderungen und der Stellung des Sachverständigen in seinem Berufe, sowie nach der Zeitversäumnis mittwoch bis sechs Mark für jede angefangene Stunde zu bemessen.</p>	
<p>Bei besonders schwierigen Arbeiten und solchen, die mit Gefahren für Leben und Gesundheit oder mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbunden sind, sind die vorstehenden Stundensätze angemessen zu erhöhen.</p>	
<p>Hat das Gericht – im Zivilprozeß unter Zuziehung der Parteien – mit dem Sachverständigen eine bestimmte Vergütung gemäß Absatz 1 vereinbart, so ist diese zu gewähren und im Zivilprozeß als Vorschuß von den Parteien einzufordern.</p>	
<p>Zu § 5 Keine.</p>	<p>Zu § 5. Keine.</p>
<p>Zu § 6. Die Worte: „bis zur Entfernung“ sind zu streichen.</p>	<p>Zu § 6. Nur wenn die Worte gestrichen sind hat der Satz den beabsichtigten Sinn.</p>
<p>Zu § 7. Hat der Zeuge oder Sachverständige Transportmittel benutzt, so sind ihm seine tatsächlichen Ausgaben zu vergüten, soweit sie angemessen und üblich sind.</p>	<p>Zu § 7. Die Benutzung von Transportmitteln soll zwar dem Zeugen oder Sachverständigen keinerlei pekuniäre Vorteile gewähren, sie darf von ihnen aber auch keine Zubuße erfordern und sie zudem nicht in der Wahl geeigneter Transportmittel beschränken (z. B. weitere Eisenbahnstrecken mit kürzerer Fahrzeit, Benutzung von D-Zügen, Schlafwagen bei Nachtfahrten). Deshalb entspricht es der Gerechtigkeit, die tatsächlichen angemessenen Ausgaben gaben zu ersetzen.</p>
<p>Zu § 8. Die Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Sachverständigen zu bemessen und zwar mit einem Betrage bis zu zehn Mark, sowie</p>	<p>Zu § 8. Die schon zugestandene Erhöhung reicht bei den jetzigen Preisverhältnissen vielfach immer noch nicht dazu aus, die unumgänglich nötigen Aufwendungen für einen vollen Tag und die Kosten des Nachtquartiers zu decken.</p>

Bisheriger Wortlaut	Entwurf des Bundesrats
<p>Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9.</p> <p>Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 9. Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10.</p> <p>Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 10. Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11.</p> <p>Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 11. Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12.</p> <p>Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 12. Unverändert.</p> <p>Hinter dem § 12 wird folgende Vorschrift eingestellt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12a.</p> <p>Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen erstattet werden, insofern es zur Vermeidung besonderer Härten angemessen erscheint. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung.</p> <p style="text-align: center;">Zu § 13. Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13.</p> <p>Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten diese Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.</p> <p>Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14.</p> <p>Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. <p>Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 14.</p> <p>Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder, Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. <p>Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann</p>

Abänderungsvorschläge des Chemikerausschusses	Begründung
bis zu sechs Mark für jedes erforderlich gewesene Nachquartier.	Auch hier sollte die Vergütung weder zu einem Vorteil noch zu einem Nachteil führen.
<p>Zu § 9. Die Worte: „bis zu einer Entfernung“ sind zu streichen.</p>	<p>Zu § 9. Nur wenn die Worte gestrichen werden, hat der Satz den beabsichtigten Sinn.</p>
<p>Zu § 10. Keine.</p>	<p>Zu § 10. Keine.</p>
<p>Zu § 11. Keine.</p>	<p>Zu § 11. Keine.</p>
<p>Zu § 12. Keine.</p>	<p>Zu § 12. Keine.</p>
<p>Zu § 12a. Keine.</p>	<p>Zu § 12a. Keine.</p>
<p>Zu § 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Gebührenvorschriften bestehen, die am Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, oder an dem Wohnorte des Sachverständigen gelten, kann der Sachverständige Vergütung nach diesen Vorschriften oder nach der allgemeinen Reichs-Gebührenordnung für Sachverständige verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.</p>	<p>Zu § 13. Die bisherige und in den Entwurf unverändert übernommene Fassung gibt die Möglichkeit, daß durch landesrechtliche Bestimmungen einzelne Kreise von Sachverständigen wesentlich schlechter gestellt werden können, als den maßgebenden Grundsätzen der Reichsgebührenordnung entspricht, die dadurch für die Betroffenen vollständig illusorisch gemacht wird. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1909, welches die Chemiker offensichtlich fast allen anderen Berufen gegenüber schwer benachteiligt und daher fortgesetzt zu allgemeinen Klagen geführt hat. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß den Sachverständigen die Wahl zwischen der Reichsgebührenordnung und den Sonder-Taxvorschriften unbenommen bleibt. Durch die Annahme einer solchen Bestimmung in die Reichsgebührenordnung würden die Mißstände des erwähnten Preußischen Gesetzes behoben, ohne daß dieses Gesetz selbst abgeändert zu werden brauchte.</p>
<p>Zu § 14. Öffentliche Beamten — nicht Privatpersonen — erhalten Tagegelder, Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: u. s. w. in dem Wortlaut des Bundesratsvorschlags.</p>	<p>Zu § 14. Es ist nicht angängig, Privatpersonen denselben Bestimmungen wie Beamte zu unterwerfen, weil bei ihnen das laufende Gehalt fortfällt. Die vorgeschlagene Änderung, die zwar überflüssig erscheinen könnte, wird mit Rücksicht auf das Preußische Gesetz vom 14. Juli 1909 gewünscht, in welchem den Chemikern bei auswärtigen Terminen nur ein Tagegeld von neun Mark zugesagt wird, das aber selbstverständlich keine Vergütung für die Zeitzersäumnis darstellt.</p>

Bisheriger Wortlaut

Entwurf des Bundesrats

Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung. Auf Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden sie nur insoweit Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 gegebene Befugnis zum Erlass der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

Zu § 15.

Die Gebühren der Sachverständigen, welche für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen vereidigt sind, können durch besondere Tarife von der Landesjustizverwaltung bestimmt werden.

§ 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Zu § 16.
Unverändert.

§ 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Zivilprozeßordnung und des § 4, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Zu § 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschuß festgesetzt, wenn der Zeuge oder der Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und die Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Artikel II.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen ist, die durch den Artikel I dieses Gesetzes geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Abänderungsvorschläge des Chemikerausschusses	Begründung
<p>Zu § 15. Den alten Paragraphen bitten wir beizubehalten.</p>	<p>Zu § 15. In der alten Fassung ist die Zustimmung der ein für allemal vereidigten Sachverständigen zu einer besonderen Regelung der Gebühren durch Übereinkommen erforderlich. Die neue Fassung übt einen ungerechtfertigten und unbegründeten Zwang aus, und gibt der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit, Bestimmungen zu treffen, welche den Grundsätzen der Reichsgebührenordnung widersprechen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das zu § 13 Gesagte. Deshalb sollte die alte Fassung beibehalten werden.</p>
<p>Zu § 16. Keine.</p>	<p>Zu § 16. Keine.</p>
<p>Zu § 17. Die alte Fassung bitten wir beizubehalten.</p>	<p>Zu § 17. Die Fassung des Entwurfes bestimmt nichts darüber, wer die Festsetzung der Gebühren in der Regel vorzunehmen hat. Die Motive entnehmen hieraus die Möglichkeit, die erste Festsetzung durch Stellen (Gerichtsschreiber) zu bewirken, die von den Landesjustizbehörden freibestimmt werden. Es erscheint fraglich, ob Personen, denen nur die Gebührenaufstellung, nicht aber das Gutachten vorliegt, und welche die von Sachverständigen ausgeübte Tätigkeit nicht zu beurteilen vermögen, die Leistung des Sachverständigen richtig bewerten können. Hier ist nur das Gericht die berufene Stelle für die Gebührenfestsetzung, wie dies auch bereits in der alten Fassung zum Ausdruck kommt, welche daher beizubehalten ist.</p>

Der Ausschuß zur Wahrung der Interessen des Chemikerstandes

ist im Jahre 1914 folgendermaßen zusammengesetzt:

Dir. Dr. H. Krey, Halle, Riebeckplatz 1; Dir. Dr. W. Scheithauer, Halle, Prinzenstr. 6, Verein Deutscher Chemiker. Dr. Rudolf Woy, Breslau II, Palmstr. 39; Dr. Georg Popp, Frankfurt a. M., Niedenau 40, Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands. Prof. Dr. Beythien, Dresden; Prof. Dr. Boemer, Münster, Südstr. 74, Verein Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker. Geh. Rat Prof. Dr. W. Marckwald, Berlin W 50, Achenbachstr. 6; Geh. Rat Prof. Dr. E. Beckmann, Berlin-Dahlem, Thiel Allee 67, Deutsche Chemische Gesellschaft. Den Vorsitz im Jahre 1914 führt der Verein Deutscher Nahrungsmittel-Chemiker, der Herrn Professor Dr. Boemer zum Vorsitzenden gewählt hat.

Fachgruppe für die Kaliindustrie.

Versammlung in Magdeburg am 6./12. 1913.

Der Vorsitzende erstattet den Jahresbericht, und Herr Fabrikbesitzer B a e n t s c h aus Sandersleben legt die Abrechnung vom Jahre 1913 vor, die von der Versammlung genehmigt wird. Es ist ein Kassenbestand von 184,12 M vorhanden. Da aber 12 Mitglieder den lebenslänglichen Beitrag von 20 M gezahlt haben, und dieser Bestand von 240 M nicht verausgabt werden darf, sondern als dauernder Kassenbestand erhalten bleiben muß, so ergibt sich ein Fehlbetrag von 55,88 M. Der Vorsitzende regt an, ob der Jahresbeitrag von 1 M erhöht werden soll. Es wird vereinbart, darüber auf der nächsten Versammlung einen Beschuß herbeizuführen. Die Wahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder: Prof. Dr. Precht, Vorsitzender; Dr. E r c h e n b r e c h e r , stellvertretender Vorsitzender; Dr. P u s c h , Schriftführer; Fabrikbesitzer B a e n t s c h , Kassenwart; Dir. Dr. E h r h a r d t , Geheimrat Prof. Dr. O s t und Dir. Dr. R i n c k als Beisitzer.

Im Anschluß an den geschäftlichen Teil wurden folgende 4 Vorträge gehalten:

Zum 2. Gegenstand, „Bericht über die Vorbereitungen zur Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte 1914 in Hannover und Beschußfassung über die 1914 zu veranstaltenden Versammlungen der Fachgruppe“, teilt der Vorsitzende mit, daß der Verband zur wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Kalisalzgerüttäten sich an der im Jahre 1914 in Halle geplanten Hauptversammlung nicht beteiligen würde, da der Geschäftsführer, Geheimrat Prof. Dr. R i n n e , in Aussicht genommen hat, den Kalitag mit der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Hannover im September 1914 zu verbinden. Auf der Naturforscherversammlung soll die Kaliindustrie sowohl in geologischer, mineralogischer wie auch in landwirtschaftlicher Hinsicht besonders hervorgetreten. Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, welche gleichzeitig mit der Naturforscherversammlung ihre Hauptversammlung in Hannover abhält, wird dem Studium der Mineralogie und Geologie der deutschen Kalisalzgerüttäten ein besonderes Interesse zuwenden. Somit vereinigen alle Vereine die wissenschaftlichen Forschungen der Kaliindustrie auf der Naturforscherversammlung. In Anbetracht dieses Umstandes empfiehlt der Vorsitzende, die im Mai geplante Hauptversammlung in Halle ausfallen zu lassen und sie gelegentlich der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte am 19. und 20./9. in Hannover zu veranstalten. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Dir. H. W. Küsel: „Jubiläum der Firma Solvay & Co.“

E r n e s t S o l v a y gehört zu den seltenen Männern, denen es gelungen ist, eine vollständig in sich abgeschlossene Industrie aus ihren Ursprüngen heraus bis zu einer weltbeherrschenden Größe zu entwickeln. Er hat dabei nach dem Grundsatz aller oder doch vieler bedeutender Männer gehandelt, das, was er einmal angefaßt, auch ganz und voll zu erfassen, es mit eiserner Konsequenz weiter zu verfolgen und bis zur höchsten Stufe der Vollkommenheit zu bringen;

sich nicht durch Nebensächliches ablenken zu lassen oder sich gar auf andere Gebiete zu verirren und seine Kräfte zu verzetteln. Er gehört zu den Männern, die zunächst sorgsam prüfen und erwägen, aber an dem, was sie einmal als richtig erkannt, mit unbeugsamer Energie festhalten. Die Erklärung für diese Charaktereigenschaft liegt zum Teil jedenfalls in dem eigenartigen Entwicklungsgange des Mannes selbst.

E r n e s t S o l v a y wurde im Jahre 1838 in der kleinen brabantischen Ortschaft Rebeque-Rognon als Sohn des Direktors einer kleinen Saline geboren. Im Alter von etwa 20 Jahren wurde er dann von seinem Onkel, der Direktor einer Gasanstalt war, zu dessen Assistenten berufen. In dieser Stellung hatte er Gelegenheit, sich mit der Frage der Verwertung des Ammoniakwassers zu beschäftigen. Wie er selbst sagt, beschäftigten diese beiden ihm zufällig näher bekannt gewordenen Körper, Kochsalz und Ammoniak, dauernd seinen Geist, und es schien ihm, als müsse irgend eine Kombination derselben oder eine gegenseitige Einwirkung aufeinander unter bestimmten Umständen zu etwas Neuem, industriell Verwertbarem führen. Daß D y a r und H e m m i n g in London 1838 lange vorher schon den Ammoniaksodaprozeß erfunden und wissenschaftlich durchgearbeitet hatten, wußte er nicht, er war ja überhaupt nicht Chemiker. Nur der Umstand, daß er gerade mit diesen beiden Körpern sich zu befassen hatte, gab den Anlaß zu seinen Arbeiten, und er fand dann eben das, an dem die Bemühungen der Wissenschaftler gescheitert waren: die Möglichkeit, das Verfahren industriell in so einfacher Weise und mit einer so zweckentsprechenden Apparatur durchzuführen, die vorbildlich genannt werden muß und wohl kaum noch übertroffen werden kann. E r n e s t S o l v a y ist also in dieser Beziehung ein self made man. Im Jahre 1863 wurde die Kommanditgesellschaft Solvay & Co., die heutige Jubilarin, gegründet, und im nächstfolgenden Jahre die erste kleine Fabrikanlage in Couillet in dem bekannten Kohlenbecken von Charleroi errichtet. Aber die größten Schwierigkeiten waren noch zu überwinden, Versuche in größerem Maßstabe auszuführen, die nicht immer gelangen, und bald war das zur Verfügung stehende geringe Kapital aufgezehrt. Indes Verwandte, die volles Vertrauen in die Tüchtigkeit und Energie S o l v a y s setzten, sprangen mit Mitteln ein, die Schwierigkeiten wurden endgültig überwunden, und es kam bald ein geregelter und gewinnbringender Betrieb in Gang; 1866 1500 kg täglich. Jetzt trat auch der jüngere Bruder A l f r e d hinzu, und während E r n e s t sich als Erfinder und Konstrukteur, als technischer Organisator bewährte, hat dieser sich als weitblickender kaufmännischer Organisator hervorragende Verdienste um das Unternehmen erworben. Beide Brüder ergänzten einander in der glücklichsten Weise, ihr Zusammenarbeiten war ein so harmonisches, wie man es sich nur denken konnte, und der frühe Tod des Bruders, der bereits vor 20 Jahren starb, war für E r n e s t ein äußerst schwerer Verlust. — Und mit welcher Pietät E r n e s t das Andenken seines Bruders ehrt, konnte man auch bei dieser Feier wieder beobachten. — Aber die Brüder hatten es verstanden, einen Stamm tüchtiger Beamten und Mitarbeiter heranzuziehen, und das Unternehmen war ein für allemal gesichert. Auf der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 trat das Solvayverfahren zum erstenmal öffentlich hervor und erregte die allgemeine Aufmerksamkeit der Fachleute. Von da ab hat der Ammoniaksodaprozeß nach S o l v a y - schem System seinen Siegeszug durch die Welt angetreten. Der Leblancprozeß hat vergebliche Anstrengungen gemacht, sich zu behaupten, er war dieser Konkurrenz von vornherein nicht gewachsen und mußte bald unterliegen. Von ihm ist nur ein Teil, die Sulfatfabrikation, übriggeblieben, aber auch diese kann sich nur da noch halten, wo zugleich das Nebenprodukt Salzsäure verwertbar ist. Der Absatz dieser wird aber bekanntlich durch die enorme Produktion an elektrolytischem Chlor immer mehr eingeschränkt.

Es entstand nun zunächst eine große Soda-fabrik in Dombasle bei Nancy, die sehr bald den größten Teil Frankreichs mit Soda versorgte. Und dann folgten in kurzen Zwischenräumen die Gründungen von Fabriken in England, Deutschland und Amerika. Heute existieren Soda-fabriken

nach dem Solvayverfahren und unter der Beteiligung und Führung der Firma Solvay & Co. in Belgien, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, England, Amerika, Rußland, Spanien und Italien. Fast die gesamte Menge der etwa 1,75 Mill. Tonnen betragenden jährlichen Sodaerzeugung ist Ammoniaksoda, und der Preis beträgt jetzt erheblich weniger als die Hälfte des früheren Preises der Leblanssoda. Die auf anderem Wege noch hergestellte Soda wird auf etwa 100 000 t geschätzt.

In den seit dem Gründungsjahre 1863 verflossenen 50 Jahren hat sich die Ammoniaksodafabrikation zu der geschilderten Höhe emporgearbeitet, und es waren die Tage vom 20.—22./9. v. J. für die 50jährige Jubelfeier ausersehen. Die Mitarbeiter, leitenden Direktoren, Deputationen der Beamten- und Arbeiterschaft aller Fabriken waren zu dieser Feier in Brüssel vereint. Es war eine vollkommen internationale, etwa 600 Personen starke Versammlung, die sich dort zusammengefunden hatte und bis zum letzten Augenblick in ungestörtester Harmonie gewissermaßen als eine große Familie die Reize dieses so seltenen Festes genoß. Dazwischen hervorragende Vertreter der reinen Wissenschaft, großer wirtschaftlicher Vereinigungen und öffentlicher Körperschaften. An der Spitze aller der Jubilar Ernest Solvay, der am 18. das Fest seiner goldenen Hochzeit und kurz vorher seinen 75jährigen Geburtstag gefeiert hatte, für den es sich also um ein dreifaches Jubiläum handelte, an der Seite seiner treuen Gattin in fast jugendlicher Frische. Auch heute noch der Mittelpunkt des Ganzen und doch der Bescheidenste einer, wenn nicht der Bescheidenste von allen. Wenn man hört und sieht, wie dieser 75jährige Jubilar heute noch die schwierigsten Hochgebirgstouren, die verwegsten Kletterpartien, denen nur der geübteste Bergsteiger gewachsen ist, ausführt, wie er von seinem Landhause aus fast regelmäßig die etwa 15 km betragende Strecke bis zum Zentralbureau hin und womöglich auch zurück zu Fuß zurücklegt, dann findet man auch hier wiederum eine volle Bestätigung des bekannten Wortes „mens sana in corpore sano“.

Ernest Solvays leitender Grundsatz ist von jeher gewesen, die umfangreichen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, im reichsten Maße der Allgemeinheit, dem öffentlichen Wohle, der wissenschaftlichen Forschung in ausgiebigster Weise zur Verfügung zu stellen. Und durch die Art und Weise, wie er das tut, zeichnet er sich vorteilhaft aus vor vielen anderen, die das gleiche tun. Es widerstrebt ihm nichts mehr, als sich durch seine Wohltaten öffentlich hervorzutun oder auf öffentliche Ehrungen und Auszeichnungen irgendwelchen Anspruch zu erheben. Er betrachtet diese Wohltaten vielmehr als eine Pflicht, die er der Allgemeinheit gegenüber hat. Er hat trotz seiner Jahrzehntelangen anstrengenden und aufreibenden Arbeit auf industriellem Gebiete immer Zeit und Gelegenheit gefunden, sich auf wissenschaftlichem Gebiete nach den verschiedensten Richtungen hin zu betätigen, Forschungen und Untersuchungen anzuregen und fortdauernd reiche Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Er hat sich dauernd mit sozialen Problemen beschäftigt und auch auf diesem Gebiete nachahmenswürdige Einrichtungen geschaffen. Es sei hier nur an das der Brüsseler Universität gestiftete physiologische Institut und an das soziologische Institut erinnert. Er stand dauernd in regem Meinungsaustausch mit den führenden und maßgebenden Männern auf diesen Gebieten. Auch heute noch, wo er die laufende Geschäftsführung in die Hände seiner Nachfolger, seiner Söhne und erprobten Beamten gelegt hat und nur noch bei wichtigen Anlässen seinen Rat erteilt, beschäftigt er sich andauernd in dieser Richtung.

Bergassessor Dr. Ing. Kirchmann: „Über die Lagerungsverhältnisse des oberen Allertales zwischen Morsleben und Walbeck.“ Vortr. führte zunächst aus, daß man sich bis zum Jahre 1910 fast ausschließlich mit der Genesis und der Innentektonik der Salzlagerstätten beschäftigt habe. Auf diesen beiden Gebieten seien die minutiösesten Untersuchungen und Theorien aufgestellt worden. An dem großen Gebiete der Außentektonik hingegen, an der Stellung der Salzkörper im umgebenden Schichtenverbande, sei man mit ganz allgemeinen Bezeichnungen und Erklärungen durch Überschiebung und Verhorstung vorübergegangen.

Es gebüre Lachmann das Verdienst, als erster darauf hingewiesen zu haben, daß als Erreger der Außendeforation der Salzmassen nicht die regionalen gebirgsbildenden Kräfte in Betracht kommen, sondern daß es die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Salze selbst seien, die in lokaler Wirksamkeit an der Ausgestaltung der Form tätig gewesen seien. Kurze Zeit nach ihm haben Habor und Stille sich gleichfalls bemüht, eine Erklärung der Salzhörste zu geben.

Nach den Ausführungen des Vortr. muß nach den im oberen Allertal vorhandenen Tiefbohrungen und bergbaulichen Aufschlüssen gefolgert werden, daß der Salzstock im eigentlichen Talgebiete seine größte Mächtigkeit (zum Teil mehr als 700 m) besitzt, während die Mächtigkeit an den Flanken in scharfer Kurve bis auf 50 m und weniger herabsinkt. Die Deckpartien des eigentlichen Salzstocks bestehen aus jüngeren Schichten des Mesozoikums, zum Teil sogar aus Tertiär. Diese Schichtenverbände sind außerordentlich stark gestört und verworfen. Die Schichten zu beiden Seiten des Salzstocks, die sog. Randpartien, bestehen demgegenüber aus fast durchweg horizontalen und ungestört gelagerten Schichten des Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper. Unter dem Salzstock sowohl, wie unter den Randpartien geht der mittlere Zechstein ohne jede Störung durch.

Zur Erklärung dieses Profils muß angenommen werden, daß das Salz infolge seines geringen spez. Gewichtes auf dem Wege der Rekrystallisation unter den Randpartien fort und zu dem Salzstock, dem sog. — Ekzem — hingewandert ist. Auf diese Weise stellt der Salzstock mit seinen sog. stehenden Falten das Konzentrat der ehemals auf weitere Flächen verteilten und horizontal gelagerten Edelsalze dar.

Dr. Konrad Kubierschky: „Bromchlorwasser.“

Der Vortrag, der die physikalischen Beziehungen vom Brom zu Chlor und Wasser behandelt, wird in unserer Zeitschrift erweitert zum Abdruck gelangen.

Precht gibt in seinem Vortrage über „Die anorganischen Synthesen des Ammoniaks mit besonderer Berücksichtigung des Verfahrens von Serpek“ zunächst einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Verfahren zur Überführung des atmosphärischen Stickstoffes in Stickstoffverbindungen. Er berichtet darüber, daß die Versuche der Stickstoffverbrennung nach dem System Birkeland und Eyde bei der Eröffnung des chemisch-technologischen Institutes der Technischen Hochschule in Charlottenburg von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Witt vorgeführt wurden, und daß die Experimente von Dr. Schönher auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Jena wohl noch in aller Erinnerung stehen, die an der Versammlung teilgenommen haben. Precht erwähnt, daß nach und nach die direkte Darstellung der Salpetersäure durch den elektrischen Flammenbogen an Interesse verloren hat und dafür die Bindung des Stickstoffes als Kalkstickstoff und die direkte Ammoniakgewinnung mehr in den Vordergrund getreten ist. Für die Darstellung von wasserfreiem Ammoniak kann nur das Haber'sche Verfahren der Synthese aus gasförmigem Wasserstoff und gasförmigem Stickstoff in Betracht kommen, während für die Herstellung von stickstoffhaltigen Pflanzennährstoffen auch der Kalkstickstoff seine Bedeutung beibehalten wird, wenn man die richtige Anwendung desselben in der Landwirtschaft erkannt hat. Der Kalkstickstoff führt dem Boden keine fremden Bestandteile zu, die von den Pflanzen nicht absorbiert werden können. Neben dem Stickstoff kommt auch der Kalk als Pflanzennährstoff zur Wirkung, und auch der in demselben enthaltene Kohlenstoff kann für die Bakterientätigkeit in der Ackererde von Nutzen sein. — Der Vortr. berichtet ferner über die Entwicklung des Verfahrens von Polzenius, welcher durch Zusatz von 10% Chlormalium zu Calciumcarbid die Absorption von Stickstoff wesentlich erleichtert hat, so daß die Absorption bei niedriger Temperatur vor sich geht.

Die Produktion des norwegischen Salpeters ist in den letzten Jahren konstant geblieben, und eine nennenswerte Vergrößerung wird wohl kaum zu erwarten sein. Dagegen hat die Produktion an Kalkstickstoff seit einigen Jahren erheblich an Ausdehnung gewonnen. Für das Jahr 1914

wird die Produktion etwa auf die zehnfache Menge geschätzt wie die des norwegischen Salpeters. Von allen synthetischen Verfahren der Bindung des atmosphärischen Stickstoffes hat gegenwärtig die Darstellung des Kalkstickstoffs die größte Bedeutung erlangt. Die synthetische Darstellung von flüssigem Ammoniak nach dem Haber'schen Verfahren, die von der Badischen Anilin- und Soda-fabrik in großem Maßstabe in Betrieb gesetzt wird, kommt für die nächsten Jahre mit der Kalkstickstoffdarstellung erheblich in Konkurrenz. Die Zunahme des Verbrauches von Stickstoffverbindungen zur Pflanzennährung ist aber eine so bedeutende, daß die synthetische Darstellung kaum den jährlichen Zusatz wird befriedigen können. Die bisherigen Stickstoffquellen, Chilesalpeter und Ammoniumsulfat aus Steinkohle, werden dadurch nicht beeinflußt werden und können auch noch an Ausdehnung gewinnen. Als neuestes Verfahren der Stickstoffsynthese ist das Verfahren von Serek zu nennen, nach welchem durch Einwirkung von Generatorgas auf ein Gemisch von Tonerde (Bauxit) und Kohle bei hoher Temperatur Aluminiumnitrid gewonnen wird. Über dieses Verfahren ist eine große Reklame verbreitet worden. Aus einem Vortrag des Herrn Prof. V. Höbling, Wien, welcher in der Österr. Chemikerztg. 9, (1912) veröffentlicht wurde, ist am Schluß zu ersehen, daß die Aktien der zur Ausnutzung des Verfahrens gegründeten Société des Nitrures auf das Zehnfache des Nennwertes gestiegen sind, und daß bereits im Jahre 1912 das Zweieinhalfache des Aktienkapitals als Dividende gezahlt werden sollte. Für die Zukunft wird eine Dividende von 200% erhofft. Diese riesenhaften Zahlen aus dem bereits am 1./5. 1912 veröffentlichten Vortrage scheinen sich aber nicht be-

stätigt zu haben; denn seitdem hat man von der Ausdehnung des Verfahrens wenig gehört. Im Gegenteil wurde in der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ 1913 auf S. 713 berichtet, daß das mit großen Hoffnungen begrüßte Verfahren von Serek anscheinend noch nicht die Kinderkrankheiten überwunden habe. Die notwendigen und sehr kostspieligen Versuche, welche in St. Jean de Maurienne im Tale der Arc ausgeführt worden sind, haben ergeben, daß das Verfahren wegen der zur Bildung des Stickstoffs durch das Mineral Bauxit erforderlichen hohen Temperaturen technisch schwierig ausführbar ist. Für die Darstellung von reiner Tonerde aus Bauxit, welche zur Aluminiumfabrikation Verwendung findet, wird aber voraussichtlich das Verfahren von Serek in beschränktem Umfange eine praktische Bedeutung erlangen. Die Darstellung der Stickstoffverbindungen als Pflanzennährmittel hat für die Kaliindustrie eine große Bedeutung, da die Kalisalze nur gleichzeitig mit der Anwendung von Phosphorsäure und stickstoffhaltigen Nährstoffen in der Landwirtschaft Absatz finden.

[V. 3.]

Bezirksverein Frankfurt.

Vorstand 1914.

Prof. Dr. H. Becker, Vorsitzender; Geheimrat Prof. Dr. Graebe, I. Stellvertreter; Prof. Dr. M. Freund, II. Stellvertreter; O. Wentzki Schriftführer; Dr. R. Kahn, Stellvertreter; Dr. J. Pflegel, Kassenwart; H. Gerichten und A. Kerfers, Beisitzer.

Vertreter im Vorstandsrat: Prof. Becker; Stellvertreter: Geheimrat Prof. Dr. Graebe.

[V. 2.]

Patentanmeldungen.

Klasse: Reichsanzeiger vom 12./1. 1914.

- 5d. S. 38 094. Verf. u. Einr. zum Unschädlichmachen von **Schlagwettern** oder anderen explosiblen und brennbaren Gasen, sowie zum Löschen von Bränden unter Benutzung einer durch den Gehalt an Gasen, insbesondere an Grubengas, in ihrer Länge veränderbaren Flamme. E. Seidler u. F. Krebs, Leoben, Steiermark. 23./1. 1913.
 6b. D. 28 050. Verf. und Vorr. zum Abscheiden des **Trubs** aus gekochter Würze. I. ten Doornkaat-Koolman, Kassel. 16./12. 1912.
 12d. M. 50 237. **Taschenfilter**. Maschinenbau-A.-G. Balcke, Bochum. 23./1. 1913.
 12k. B. 69 820. **Ammoniumsulfat** aus Ammoniumsulfit. [B]. 9./12. 1912.
 12l. C. 22 634. Elektrolyse von Alkali- oder **Erdalkalichloriden** unter Verw. eines vertikalen Filterdiaphragmas. A. Clemm, Mannheim. 3./12. 1912.
 12o. C. 22 527. **Acetaldehyd** aus Acetylen. Konsortium für elektrochemische Industrie G. m. b. H., Nürnberg. 1./11. 1912.
 12o. F. 35 676 u. F. 35 943. Zus. z. Anm. F. 35 676. **Anthracinon**. [M]. 13./12. 1912. 10./2. 1913.
 12o. F. 36 338. Derivate der **Bromdialkylacetamide**. [M]. 17./4. 1913.
 12o. F. 36 466. **Acetessiganilidderivate**. [By]. 9./5. 1913.
 12o. K. 50 605 u. K. 50 960. Leicht lösliche **Acetylcellulose**; Zus. z. Anm. K. 50 333. Knoll & Co., Chem. Fab., Ludwigshafen a. Rh. 28./2. 1912. 1./4. 1912.
 12o. K. 55 127. Cuprisalz der **Cholsäure**. Knoll & Co., Chemische Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 17./4. 1913.
 12q. C. 22 388. Reduktion von aromatischen **Nitrokörpern**. [Weiler-Meer]. 23./9. 1912.
 12q. C. 22 684. Calciumsalze von **Acetylallylsäuren**. Chem. Fabrik Rixdorf, Hoeckert & Michalowsky, Berlin-Neukölln. 14./12. 1912.
 12q. F. 35 989. Derivate der **2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure**; Zus. z. Anm. F. 35 988. [By]. 17./2. 1913.
 12q. M. 50 210. Alkyl- und **Aralkylaminomethylalkyläther**. Fa. C. Merck, Darmstadt. 22./1. 1913.
 16. H. 62 674. Bodenverschluß für Aufschlußkammern für **Supersphosphat**. H. Hilbert u. Chemische Werke „Phoniak“ A.-G., Neuß a. Rh. 6./6. 1913.
 17g. L. 40 609. **Lederdichtung** für Maschinenteile, welche in tiefen

Klasse:

- Temperaturen arbeiten. L'Air Liquide Société Anonyme pour l'Etude et l'Exploitation des Procédés Georges Claude, Paris. 16./10. 1913. Frankreich 17./10. 1912.
 22a. B. 70 878. Gelbe **Azofarbstoffe**. [B]. 28./2. 1913.
 22a. F. 34 243. Auf der Faser diazotierbare und entwicklungsfähige **Baumwollfarbstoffe**. [M]. 6./4. 1912.
 22a. F. 35 781. **Entwicklerfarbstoffe**. [By]. 7./1. 1913.
 22g. Sch. 44 099. Unentzündliches und nicht explodierendes Lösungsmittel für eingetrocknete Ölfarben- und Lackanstriche; Zus. zu 234 264. S. Schwimmer, Budapest. 11./6. 1913.
 22h. J. 15 954. Im Alkohol unlöslicher bzw. schwerlöslicher Siegel- und **Flaschenlack**. J. von Jasinski, Warschau. 16./8. 1913.
 22h. St. 18 152. **Möbelpolitur**. R. Strauss, Untertürkheim-Stuttgart, Württ. 28./1. 1913.
 22i. A. 21 756. **Celluloidlösung** als Klebstoff. „Ago“ Lederkitt-industrie-Ges. m. b. H., Triest. 15./2. 1912.
 23a. H. 61 231. Entwässern von **Fetten**, Ölen, Kohlenwasserstoffen und ähnlichen Flüssigkeiten. A. Hering, Nürnberg. 27./1. 1913.
 23b. L. 36 458. Elektrisch beheizter **Destillierapparat**. Levett & Findeisen, Leipzig-Plagwitz. 11./4. 1913.
 28a. S. 36 206. Bhdlg. von **Leder**, Häuten und Fellen mit harzartigen und paraffinartigen Körpern zwecks Erhöhung der Wasserundurchlässigkeit und zur Behebung der Schlüpfrigkeit. W. R. Smith u. J. D. Larkin, Buffalo, New York, V. St. A. 26./4. 1912.
 40a. D. 28 364. Bhdlg. von **oxydischen Erzen**; Zus. zu 268 142. N. H. M. Dekker, Paris. 13./2. 1913.
 40a. D. 29 060. Verf. und Ofen zur Scheidung und Gewinnung von **Metallen** und Metalloxyden aus flüssigen Schlacken und Schmelzen durch Anwendung von Reduktionsmitteln allein oder in Verbindung mit Reaktionsmitteln im Flammofen. A. Desgraz, Hannover, 12./6. 1913.
 40a. Sch. 40 849. Der direkten mechanischen Bearbeitung zugängliche Körper aus **Wolfram**, Molybdän oder ähnlichen schwer schmelzbaren Metallen oder deren Legierungen. P. Schwarzkopf u. S. Burgstaller, Berlin. 15./4. 1912.
 42f. S. 36 481. Quantitative Analyse von **Gasgemischen** mit bekannten Bestandteilen; Zus. z. Anm. S. 35 185. Siemens & Halske A.-G., Berlin. 7./6. 1912.
 55c. R. 36 808. Bleichen von aus Spargelabfällen und Spargelkraut durch Bhdlg. mit Alkalien oder Sulfitlaugen gewonnener **Cellulose**. O. Reinke, Braunschweig. 30./11. 1912.